

Gemeinderatssitzung vom 17.11.2020

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Beratung und Beschlussfassung Steuern, Gebühren und Abgaben**
- 3. Flächenwidmungsänderungen**
 - 3.1. Widmungsänderung Gste. 2527/6, 2527/1 - Pitze (Schöpf St.)
 - 3.2. Widmungsänderung Gste. 2151/3, 2150 - Außerwald (Falkner T.)
 - 3.3. Widmungsänderung Gst. 7042 - Obergurgl (Grüner M.)
 - 3.4. Widmungsänderung Gst. 4929/30 - Hochgurgl (Hotel Laurin)
- 4. Bebauungspläne**
 - 4.1. Bebauungsplan B199 Außerwald 6 - (Falkner T.)
 - 4.2. Bebauungsplan B192 Obergurgl 30 und ergänzender Bebauungsplan B192/E1 Obergurgl 30 - Pirchhütt
 - 4.3. Bebauungsplan Bp. .1348, Gp. 340/4 - Fam. Fender (Grundsatzentscheidung)
 - 4.4. Bebauungsplan B196 Windau 12- (Schöpf E.)
- 5. Grundangelegenheiten**
 - 5.1. Genehmigung Löschungserklärung (Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht AGM) in EZ 1014 und EZ 1019
 - 5.2. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege) - Gemeinde Sölden (agrargemeinschaftliche Grundstücke), Gste. 4118/44 und 4118/75, (BST – Tausch, Wildmoos)
 - 5.3. Grundtausch (Wegverbreitung) Zufahrt Granstein, Gste. 6647/1, 118/1 - Grüner A.
 - 5.4. Grundtausch/-kauf Infang, Gste. 1920/1/1934, 1935/1 - Gritsch P.
 - 5.5. Ansuchen Grundkauf TS 3 aus Gst. 6683/2 - Hainbach (Grüner M.)
- 6. Ausnahmegewilligungen vom Bauverbot**
 - 6.1. Ansuchen Fiegl C., Gst. 7056 - Kaisers
 - 6.2. Ansuchen Fa. Plörer - Gewerbegebiet
- 7. Behandlung der Wohnungsansuchen**
 - 7.1. Wohnanlage Kaisers, 2. Bauabschnitt
 - 7.2. Wohnungsvergabe A10 in Kaisers, 1. Bauabschnitt
 - 7.3. Wohnungsansuchen Top 19, Plattestraße 40, Fam. Topalovic
 - 7.4. Wohnungsansuchen Ötztal Tourismus, Mehrzweckgebäude Obergurgl (Gurglerstraße 118)
- 8. Vergabe Kfz-Stellplätze Wildmoos**
- 9. Ansuchen um Übernahme von Leistungen und Kosten für das Abwasserscreening im ARA Sammelbecken in Gurgl**
- 10. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

10.1. Erhöhung Pachtflächen (asphaltierte, nicht asphaltierte Flächen sowie Pachtflächen außerhalb des Siedlungsraumes)

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 17. November 2020 im Schulungsraum des Einsatzzentrums der Gemeinde Sölden.

Aufgrund der gegebenen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 3 TGO.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Marco Arnold

Herr Stefan Brugger

Herr Helmut Falkner

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Thomas Grüner

Herr Sandro Gstrein

Herr Walter Kuprian

Herr Markus Pirpamer

Frau Daniela Plattner

Herr Maximilian Riml

Herr Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

Schriftführer

Anna Lena Riml, Mag.

Abwesend und entschuldigt: Herr Reinstadler Lukas

Beginn: 08:30 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet und begrüßt zur Gemeinderatssitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und der in Vertretung von Herrn Reinstadler Lukas anwesende Gemeinderat Riml Maximilian ist bereits angelobt.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass aufgrund der aktuellen Ausgangssperren die Gemeinderatssitzung ohne Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 3 TGO stattfinden kann.

2 Beratung und Beschlussfassung Steuern, Gebühren und Abgaben

BM Schöpf Ernst bringt vor, dass lediglich die Kanalbenützungsgebühren lt. den Vorgaben der Tiroler Landesregierung erhöht werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, keine Änderung bei den jährlich festzusetzenden Steuern, Gebühren und Abgaben, ausgenommen den Kanalbenützungsgebühren vorzunehmen.

Die Steuern, Gebühren u. Abgaben werden daher wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

a) Wassergebühren:

Die Einhebung der Wassergebühren erfolgt entsprechend der Wasserbenützungsgebührenverordnung vom 01.02.2019 idgF vom 23.07.2020.

b) Kanalgebühren:

Die Einhebung der Kanalanschluss- und Erweiterungsgebühren erfolgt entsprechend der Kanalbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Sölden vom 01.02.2019 idgF vom 23.07.2020.

c) Müllgebühren:

Die Einhebung der Müllgebühren erfolgt entsprechend der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Sölden vom 01.02.2019 idgF vom 23.07.2020.

d) Sonstige Steuern, Gebühren u. Abgaben:

Die sonstigen Steuern, Gebühren u. Abgaben werden wie folgt bis auf weiteres eingehoben:

Grundsteuer A	500 v. H.
Grundsteuer B	500 v. H.
Kommunalsteuer	3 v. H. der Bemessungsgrundlage
Ausgleichsabgabe (§ 8 Abs. 6 TBO)	Die Einhebung der Ausgleichsabgabe erfolgt nach § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetzes.
Vergnügungssteuer	Die Einhebung erfolgt lt. Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Sölden vom 23.07.2020 (Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2020)
Erschließungsbeitrag	Die Erhebung des Erschließungsbeitrages erfolgt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2015
Hundesteuer	Die Einhebung erfolgt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2017
Schneeräumung	€ 2,00 pro Minute inkl. MWSt. in der gesetzlichen Höhe
Elternbeitrag für Kindergarten	€ 35,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Monat
Elternbeitrag für Kinderkrippe	€ 5,50 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Besuchsvormittag

	€ 5,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Besuchsnachmittag (Gemeinderatsbeschluss vom
	€ 6,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und Samstagsbetreuung (Gemeinderatsbeschluss vom 03.09.2019)
	€ 6,00 inkl. MwSt. in der gesetzlichen Höhe pro Kind und pro Tag Ferienbetreuung (Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.2019)
Beerdigungsgebühren	Die Einhebung erfolgt lt. Friedhofsgebührenordnung vom 28.04.2009 idgF. vom 22.12.2015. € 550,00 für Öffnen und Schließen einer Grabstätte (Einzelgrab) € 22,00 für Benützung der Leichenkapelle (ohne MWSt.) € 100,00 für Zuweisung einer Grabstelle (Einzelgrab) bzw. Urnenbeisetzung an best. Grab € 200,00 für Zuweisung eines Urnengrabes € 22,00 bis € 264,00 laufende Jahresgebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung 2015)
Verwaltungsabgaben	Die Einhebung erfolgt lt. Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 2007, LGBl. Nr. 31/2007 idF. LGBl. Nr. 17/2014
Abgabeneinbringungsgebühren	lt. Bundesabgabenordnung BGBl. Nr. 194/1961 idgF. BGBl. I Nr. 52/2009 und Tiroler Abgabengesetz

e) Änderung der Kanalbenützungsgebührenverordnung:

Der Gemeinderat beschließt zudem mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Kanalbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Sölden vom 01.02.2019 idgF vom 23.07.2020 ab der ersten Ablesung nach dem 01.01.2021 wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

...

ANLAGE

....

Die laufende Benützungsggebühr wird bis auf weiteres mit EUR 2,29 inkl. USt. (bisher: 2,26/m³) pro m³ Wasserverbrauch festgesetzt.

f) sonstige Gebühren:

BM Schöpf Ernst bringt vor, dass die Tarife des Wohn- und Pflegeheims Sölden ab 01.01.2021 momentan mit dem Land Tirol neu verrechnet werden und erst bei der Dezembersitzung zu beschließen sind.

Abschließend informiert der Bürgermeister, dass zu den Budgetberatungen der gesamte Gemeinderat geladen wird. Die entsprechende Einladung ergeht separat.

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung Gste. 2527/6, 2527/1 - Pitze (Schöpf St.)

Die Gp. 2527/1 befindet sich im Eigentum des Vaters des Widmungswerbers. Der Antragssteller plant auf den Teilflächen der Gpn. 2527/1 und 2527/6 nordöstlich ein Einfamilienwohnhaus zu errichten.

In diesem Zusammenhang soll auch ein Grundtausch erfolgen: Die östlich an die Umwidmungsfläche angrenzende Gp. 2527/6, welche derzeit als Parkfläche genutzt wird, soll Richtung Süden verschoben werden. Somit ist die Zufahrt zum geplanten Gebäude und auch der landwirtschaftliche Weg, welcher zur weiter westlich gelegenen Hofstelle führt, in direktem Anschluss an die derzeit bestehende Bau- landgrenze möglich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **04.11.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 2527/6 und 2527/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00023**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 2527/1 KG 80110 Sölden

rund 611 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 63

sowie

rund 4 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 63

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 104 m²
in
Freiland § 41

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 4 m²
in
Freiland § 41

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 507 m²
in
Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

weitere Grundstück **2527/6 KG 80110 Sölden**

rund 15 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 63

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 15 m²
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 Widmungsänderung Gste. 2151/3, 2150 - Außerwald (Falkner T.)

Die Antragstellerin plant die „Pension Klaus“ in Außerwald zu erweitern. Konkret ist geplant, Richtung Osten eine zur Gänze unterirdische Tiefgarage, einen Wellnessbereich, zusätzliche Gästezimmer und im Dachgeschoß eine Betreiberwohnung zu errichten. Dahingehend beabsichtigen die Widmungswerberin, die östlich des Gebäudebestandes gelegene Gp. 2150 käuflich zu erwerben. Eine Absichtserklärung hinsichtlich des Verkaufes seitens des Grundeigentümers der Gp. 2150 liegt vor. Die für die Realisierung des Bauvorhabens erforderliche Teilfläche der Gp. 2150 soll im Hinblick auf das geplante Bau-

vorhaben mit der Gp. 2151/3 vereinigt werden. Da sich die beschriebene Teilfläche der Gp. 2150 derzeit im Freiland befindet und die neu zu vermessende Gp. 2151/3 daher keine einheitliche Widmung aufweist, ist für die Realisierung des geplanten Bauvorhabens und die Erteilung einer Bewilligung zur Grundstücksänderung, die Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung und somit die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **08.11.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 2151/3 und 2150 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00026**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 2150 KG 80110 Sölden

rund 366 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenzahl von 45 Betten und einer Betreiberwohnung

weitere Grundstück 2151/3 KG 80110 Sölden

rund 802 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenzahl von 45 Betten und einer Betreiberwohnung

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.3 Widmungsänderung Gst. 7042 - Obergurgl (Grüner M.)

Der Antragssteller plant westlich auf der Gp. Gp.5152/4 den bestehenden Beherbergungsbetrieb „Garni Pirchhütt“ um eine private Wohnung für die Tochter, einen Wirtschaftsraum und eine Umkleidekabine für an und abreisende Gäste zu erweitern. In diesem Zug soll auch eine südseitig an den Gebäudebestand anschließende Terrasse entstehen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **07.11.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 4565/1 und 6742/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00020**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 7042 KG 80110 Sölden

rund 16 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.4 Widmungsänderung Gst. 4929/30 - Hochgurgl (Hotel Laurin)

Der gegenständliche Umwidmungsbereich befindet sich im Ortsteil Hochgurgl, westlich des Gebäudebestandes auf der Gp. 4929/13. Die Antragssteller planen beim bestehenden Hotelbetrieb den Wellnessbereich um einen Ruheraum zu erweitern und eine zusätzliche Sauna zu errichten. Dahingehend soll eine Teilfläche der Gp. 4929/30 käuflich von der Agrargemeinschaft Angeralpe erworben werden. Die besagte Teilfläche soll im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben mit der Gp. 4929/13 vereinigt werden. Da sich die neu erworbene Teilfläche der Gp. 4929/30 derzeit im Freiland befindet und die neu zu vermessende Gp. 4929/13 daher keine einheitliche Widmung aufweist, ist für die Realisierung des geplanten Bauvorhabens und der Erteilung einer Bewilligung zur Grundstücksänderung, die Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung und somit die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Der Obmann der AGM Angeralpe informiert, dass der Grundstücksverkauf noch nicht über die Bühne gegangen ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **06.11.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes Sölden (**Projektnummer 220-2020-00028**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **4929/30 KG 80110 Sölden**

rund 38 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan B199 Außerwald 6 - (Falkner T.)

Siehe dazu TOP 3.2.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B199 Außerwald 6 (betroffene Grundstücke: Gp. 2151/3 sowie eine Teilfläche der Gp. 2150) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 08.11.2020 (Planbezeichnung: bp_b199.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.2 Bebauungsplan B192 Obergurgl 30 und ergänzender Bebauungsplan B192/E1 Obergurgl 30 - Pirchhütt

Siehe dazu TOP 3.3

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes *B192 Obergurgl 30* (betroffene Grundstücke: *Gp.5152/4 sowie eine Teilfläche der Gp.7042*) und des ergänzenden Bebauungsplanes B192/E1 Obergurgl 30 – Pirchhütt (betroffene Grundstücke: *Gp.5152/4 sowie eine Teilfläche der Gp.7042*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 07.11.2020 (Planbezeichnung: *bpe_b192-e1.mxd*), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.3 Bebauungsplan Bp. .1348, Gp. 340/4 - Fam. Fender (Grundsatzentscheidung)

GR Walter Kuprian informiert, dass bereits in der Gemeinderatssitzung vom 23.07.2020 dem Ansuchen von Fender M. nicht stattgegeben wurde. Damals war vom Antragsteller eine Terrasse im 1. Obergeschoss, die den Parkplatz überbaut hätte, geplant. Nun hat Fam. Fender das Bauprojekt noch einmal überarbeitet und möchte nun bis zur Grundstücksgrenze eine Terrasse errichten. Dafür bedarf es jedoch der Erlassung eines Bebauungsplanes.

GR Walter Kuprian erklärt, dass der Bauausschuss das Ansuchen akribisch vorberaten hat und dem Gemeinderat empfiehlt dem Ansuchen nicht stattzugeben. Der Bauausschuss begründet dies dahingehend, dass eine Bebauung direkt an der Grundgrenze grundsätzlich vermieden werden soll. Schließlich müsse man auf jedem Grundstück bei der Bebauung bestimmte Abstände zu den Außengrenzen einhalten. Man müsse dies künftighin im Sinne der Gleichberechtigung mehreren erlauben.

GR Falkner Helmut spricht sich für das Projekt aus und wundert sich warum der Bauausschuss gegen das Bauprojekt ist.

GR Pirpamer Markus bringt vor, dass die geplante Platzgestaltung vom Ötztal Tourismus, die Entscheidung des Bauausschusses wesentlich beeinträchtigt hat.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung der Empfehlung des Bauausschusses Folge zu geben und dem Ansuchen von Fam. Fender nicht stattzugeben.

4.4 Bebauungsplan B196 Windau 12- (Schöpf E.)

Der Antragsteller plant südseitig auf der Gp. 2964/2 das bestehende Gebäude im Dachgeschoß zu erweitern. Die Tochter des Eigentümers beabsichtigt die bestehenden Räumlichkeiten als Privatwohnung auszubauen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B196 Windau 12 (betroffene Grundstücke: Gpn. 2964/2 und 2949/2) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 14.11.2020 (Planbezeichnung: bp_b196.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Genehmigung Löschungserklärung (Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht AGM) in EZ 1014 und EZ 1019

Frau Plörer E. hat in Wildmoos das Grundstück 4118/4 erworben. Auf diesem Grundstück ist ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Agrargemeinschaft Sölden im Grundbuch eingetragen. Der untergeordneten Agrarausschuss hat dem Ansuchen und somit der Löschung im Grundbuch die Zusage erteilt. BM Schöpf Ernst schlägt die Genehmigung der vorliegenden Löschungserklärung vor.

Der Gemeinderat beschließt, die ausdrückliche Zustimmung zur Einverleibung der Löschung in EZ 1014 GB 80110 Sölden des unter C-LNr. 1 a zu GZl. 1036/1979 einverleibten Vorkaufsrechtes und des unter C-LNr. 2 einverleibten Wiederkaufsrechtes der Agrargemeinschaft Sölden zu erteilen.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat, die ausdrückliche Zustimmung zur Einverleibung der Löschung auf dem 1/11 Anteil (B-LNR 9) der Liegenschaft in EZ 1019 GB 80110 Sölden des unter C-LNR 1 a zu GZl. 1036/1979 einverleibten Vorkaufsrechtes und des unter C-LNR 2 a zu GZl. 1036/1979 einverleibten Wiederkaufsrechtes der Agrargemeinschaft Sölden zu erteilen.

Die Kosten dieser Löschungserklärung und deren Verwendung im Grundbuch gehen nicht zu Lasten der Berechtigten (AGM Sölden).

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

Der Bürgermeister stellt klar, dass die Grundeigentümerin hierbei die Gemeinde Sölden ist. Fälschlicherweise wurde jedoch bis 1987 die Agrargemeinschaft Sölden im Grundbuch verbüchert, obwohl es eigentlich Gemeindegrundstücke waren.

5.2 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege) - Gemeinde Sölden (agrargemeinschaftliche Grundstücke), Gste. 4118/44 und 4118/75 (BST - Tausch, Wildmoos)

Der Bürgermeister informiert über die geplante Verlegung der Trafostation im Wildmoos.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG zu genehmigen.

Die Grundstückseigentümerin (Gemeinde Sölden, Einlagezahl 195, agrargemeinschaftliche Grundstücke, Öffentliches Gut (Wege), Einlagezahl 375, Gemeinde Sölden) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 4118/44 und 4118/75.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte ist keine Entschädigung zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.3 Grundtausch (Wegverbreitung) Zufahrt Granstein, Gste. 6647/1, 118/1 - Grüner A.

Der Obmann des Bauausschusses bringt vor, dass im Zuge der Wegverbreitung (öffentliches Gut - Wege) in Granstein ein flächengleicher Tausch mit Herrn Grüner A. vereinbart wurde. Anfänglich wollte die Fam. Grüner den Weg auf Gp. 6647/1 und das Grundstück Gp. 368/2 getauscht haben. Da die Gp. 368/2 sich jedoch im Eigentum der Verlassenschaft Riml M. befindet und lt. Info von Riml B. diesbezüglich keine Zusage erteilt werden kann, ist seitens der Familie Grüner der Vorschlag gekommen die Restfläche aus der Gp. 118/1 zu tauschen. In Summe werden ca. 838 m² von Grüner A. und M zum öffentlichen Gut (Wege) kommen. Im Gegenzug bekommt die Fam. Grüner das Grundstück 6647/1 (öffentliches Gut -Wege) im Ausmaß von 284 m² sowie eine Teilfläche im Ausmaß von 544 m² (838-294=544 m²) aus der Gp. 118/1.

Der Bauausschuss und der untergeordnete Agrarausschuss stimmen beide dem Tauschvorschlag zu.

GR Grüner Thomas bringt dazu vor, dass die Gasse nur noch am Papier besteht, jedoch nicht mehr in der Natur.

Der Gemeinderat beschließt, den vorgeschlagenen Grundtausch vorzunehmen und die Teilflächen in Granstein in das öffentliche Gut zu übernehmen. Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen. Darüber hinaus ist ein entsprechender Tauschvertrag mit der Gemeinde Sölden abzuschließen.

GR Walter Kuprian erinnert daran, dass bei dieser Wegverbreitung mehrere Grundstückseigentümer (Frau Haller M., Herr Fiegl F. und Frau Gstrein G. etc.) betroffen sind und die Angelegenheit in diesem Zusammenhang bereinigt und abgeschlossen werden soll.

5.4 Grundtausch/-kauf Infang, Gste. 1920/1/1934, 1935/1 - Gritsch P.

GR Kuprian Walter informiert über den Grundtauschvorschlag von Gritsch P. Dieser sucht um flächengleichen Tausch oder wenn möglich auch Grundkauf im südlichen Infang an. Es handelt sich um den Gemeindegrund (1920/1) auf der sich der Spielplatz sowie die Kapelle der Fam. Gritsch befindet.

Der Antragssteller schlägt vor, die Wiese „Infanger Raut“ (Gst. 1934) mit einem flächengleichen Tausch im Verhältnis 1:1 nämlich mit einer Teilfläche aus Gst. 1920/1 zu tauschen. Diese Teilfläche (Kapelle und Spielplatz) soll direkt südlich an seinem Grundstück 1935/1 angrenzen.

Der Grundtausch bzw. Grundkauf wird kurz diskutiert.

GR Grüner Thomas bringt dazu vor, dass der 11-köpfige Agrarausschuss nach langer Diskussion mehrheitlich für einen Tausch der gesamten Grundfläche im Ausmaß von 5.242 m² gestimmt hat. Die

Tauschfläche muss jedoch von Herrn Gritsch nach Anleitung der Behörde aufgeforstet werden. Die diesbezüglichen Kosten hat Herr Gritsch zu übernehmen.

GR Kuprian Walter ist der Meinung, dass mit Herrn Gritsch P. nur die Fläche, die er für die Kapelle und den Spielplatz benötigt getauscht bzw. nur dieser Flächenteil verkauft werden soll. Der Verkauf der Gesamtfläche führt sicher zu einer weiteren Widmungsänderung und Chalet-Erweiterung.

Der Bürgermeister holt geschichtlich aus und informiert, dass die Kapelle ein Bauwerk der Schützenkompanie Sölden ist. Die Gemeinde Sölden hat damals für diesen Bau ihre Zustimmung gegeben. Auslöser für den Grundtauschvorschlag war, dass die Fam. Gritsch im Herbst 2019 den Antrag, um Beisetzung der Urne von Gritsch A. zuhause bzw. im Garten der Kapelle (Gemeindegrund) eingebracht, hat.

GR Pirpamer Markus unterstützt die Meinung von GR Kuprian Walter und ist ebenfalls für einen Grundkauf/-tausch im Ausmaß der benötigten Fläche von Gritsch P und nicht der Gesamtfläche. Dies sei für ihn eine Frage und ein Problem der Wertigkeit. Man soll Gritsch P. das geben was er braucht und wo er schon Einrichtungen vorhanden hat.

Der Bürgermeister stellt somit den Antrag auf Abstimmung, ob der Grundtausch lt. Vorschlag/Variante der Agrargemeinschaft (=Gesamtfläche) erfolgen soll. Über den Antrag wird abgestimmt. Dem Antrag wird mit 9 Stimmen (BM Ernst Schöpf, Riml Maximilian, Gamper Benjamin, Gstrein Sandro, Grüner Johann, Grüner Thomas, Arnold Marco, Falkner Helmut und Scheiber Lukas) und 6 Gegenstimmen (Walter Kuprian, Brugger Stefan, Plattner Daniela, Scheiber Reinhard, Pirpamer Markus und Schöpf Georg) stattgegeben.

Der Gemeinderat beschließt somit mit 9 Stimmen (BM Ernst Schöpf, Riml Maximilian, Gamper Benjamin, Gstrein Sandro, Grüner Johann, Grüner Thomas, Arnold Marco, Falkner Helmut und Scheiber Lukas) und 6 Gegenstimmen (Walter Kuprian, Brugger Stefan, Plattner Daniela, Scheiber Reinhard, Pirpamer Markus und Schöpf Georg) den flächengleichen Tausch des Grundstückes 1934 (5.242 m²) mit einer Gesamtfläche im Ausmaß von 5.242 m² aus Gst. 1920/1 zu genehmigen.

Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen. Darüber hinaus ist ein entsprechender Tauschvertrag mit der Gemeinde Sölden abzuschließen.

5.5 Ansuchen Grundkauf TS 3 aus Gst. 6683/2 - Hainbach (Grüner M.)

Das Grundansuchen von Herrn Grüner M. um käufliche Überlassung einer Teilfläche (TS 3) des Gst. 6683/2 im Bereich Hainbach (ca. 96 m²) lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 21.08.2020 wird zur Kenntnis gebracht. Es handelt sich dabei um öffentliches Gut (Wege).

Der Obmann des Bauausschusses schlägt vor, den Grundkauf nur unter der Bedingung, dass Herr Grüner Martin eines der umliegenden Grundstücke verkauft wird, zu genehmigen.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag zu.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen den Grund zum Preis von EUR 45,00 pro m² zu verkaufen (Widmung: Freiland).

6 Ausnahmebewilligungen vom Bauverbot

6.1 Ansuchen Fiegl C., Gst. 7056 - Kaisers

GR Kuprian Walter informiert über das Ansuchen von Frau Fiegl C. Frau Fiegl ersucht um Genehmigung der Ausnahmegewilligung vom Bauverbot, da die Fertigteilfirma den Liefertermin nicht rechtzeitig einhalten kann. Sie errichtet momentan ihr privates Holzhaus auf der Gp. 7056. Die Fassade würde sie ohnehin nach Ostern erst machen.

Der Bauausschuss empfiehlt die Ausnahmegewilligung vom Bauverbot nicht zu erteilen, da man dies ansonsten anderen BürgerInnen künftig ebenso erlauben müsse.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung dem Ansuchen von Frau Fiegl C. nicht stattzugeben.

6.2 Ansuchen Fa. Plörer - Gewerbegebiet

BM Schöpf Ernst informiert über die Fortführung der Baumaßnahmen bezüglich der Sanierung des Rettenbaches durch die Wildbach- und Lawinerverbauung im Februar 2021. Die Baumaßnahmen können nur in der Niederwasserperiode durchgeführt werden. Die Fa. Plörer wird hierbei die Steine für die WLW anliefern und abtransportieren und hat deswegen um eine Ausnahmegewilligung vom Winterbauverbot für den Abtrag und Transport der Steine angesucht.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorhaben einstimmig zu und erteilt die Ausnahmegewilligung vom Winterbauverbot.

7 Behandlung der Wohnungsansuchen

GR Brugger Stefan informiert über die derzeit freien Wohnungen der Gemeinde Sölden wie folgt:

Derzeit freie Wohnungen:

Ort (Weihler):	Gemeindestraße - Top 8
Größe in m ²	59,67 m ² plus Balkon 6 m ²
Raumaufteilung	Küche, Wohn-Schlafraum
Kosten	Miete € 442,- zuzüglich BK € 58,- und HK € 54,- mtl.
Bemerkung	Wohnung Kapellmeister

Ort (Weihler):	Plattestraße 40 - Top 20
Größe in m ²	78,09 m ² plus Balkon 17,15 m ² , Kellerabteil 3,30 m ² , Autoabstellplatz 13,35 m ²
Raumaufteilung	3 Zimmer, Wohnraum mit optisch abgetrennter Küche, Bad, WC
Kosten	Miete € 628,- zuzüglich Betriebskosten von ca. € 160,- monatlich je nach Verbrauch)
Bemerkung	Ist sofort verfügbar

Ort (Weihler):	Plattestraße 40 – Top 19
Größe in m ²	66,11 m ² + 2 Balkone á 6,48 m ² + Kellerabteil 3,30 m ² + Parkplatz 13,35 m ²
Raumaufteilung	2 Zimmer, Bad, WC, Vorraum, Wohnküche
Kosten	€ 544,- Miete derzeit + 143,36 Betriebskosten
Bemerkung	Ab Dezember verfügbar

Ort (Weihler):	Kirchfeldweg 6 – Top 7
Größe in m ²	37,32 m ² + Balkon + Kellerabteil + Autoabstellplatz
Raumaufteilung	2 Zimmer, abgeschlossene Küche / Vorraum
Kosten	€ 294,50 Miete + derzeit € 60,- Betriebskosten
Bemerkung	Wohnung wird für Mitarbeiter Sozialzentrum freigehalten werden

Ort (Weihler):	Plattestraße 38 – Top 9
Größe in m ²	40,04 m ² + 1 Zimmer Wohnung + Balkon + Kellerabteil + AAP
Raumaufteilung	Wohn- Schlafraum mit Kochbereich, Bad, WC, Balkon und Vorraum
Kosten	€ 373,00 Miete + derzeit € 62,02 Betriebskosten + Autoabstellplatz € 5,99
Bemerkung	Ab Jänner 2021 verfügbar

Betreutes Wohnen:

Top 4 für 2 Personen

KAISERS – Neue Heimat:

C2, D13, D15

7.1 Wohnanlage Kaisers, 2. Bauabschnitt

Der Obmann des Sozialausschusses bringt vor, dass nachstehende Bewerber ein Ansuchen bezüglich der noch zur Verfügung stehenden Wohnungen (C2, D13 und D15) in Kaisers eingebracht haben.

GR Brugger Stefan bringt den Vorschlag des Sozialausschusses auf Zuteilung der Mietkaufwohnungen in der Wohnanlage Kaisers (2. Bauabschnitt) wie folgt vor:

- **Top C2 – Brabec E.** – Frau Brabec ist vom Rücktritt wieder zurückgetreten (Rücktritt vom Rücktritt).
- **Top D12 – Gavran A.** – GR Brugger Stefan bringt dazu vor, dass Herr Gavran A. das Kriterium 15 Jahre Hauptwohnsitz erfüllt. Bei der letzten Gemeinderatssitzung kam es zu einem Fehler, da die Meldedaten nicht automatisch übernommen wurden, aus diesem Grund wurde ihm unberechtigterweise eine Wohnungszusage verwehrt. Nach nochmaliger Recherche konnte ein Hauptwohnsitz von mehr als 15 Jahren bei Herrn Gavran festgestellt werden, weshalb das Ansuchen noch einmal vom Sozialausschuss vorberaten wurde. Der Sozialausschuss empfiehlt die Wohnung an Familie Gavran A. zu vermieten.
- **Top D15 – Granbichler M.** – GR Brugger Stefan informiert über den beabsichtigten Wohnungstausch von Frau Granbichler von der C5 in die D15. Frau Granbichler M. wurde bereits die Wohnung C5 zugesagt.

Der Gemeinderat genehmigt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung diese Wohnungszuteilung.

Weiters bringt GR Brugger Stefan zur Kenntnis, dass Frau Schmid alle Wohnungsansuchen der neuen Heimat überprüft hat. Alle Ansuchen waren bezüglich der Meldedaten korrekt. Künftig wird nicht mehr der Auszug aus dem Melderegister genommen, sondern es muss ein kostenpflichtiger Ausdruck aus dem Melderegister (dieser ist jedoch kostenpflichtig für den Werber) vorgelegt werden.

Darüber hinaus informiert GR Brugger Stefan, dass das Ansuchen von Frau Damhofer/Harencakova um Zuweisung der Wohnung C2 statt der Wohnung D21, sich aufgrund des Rücktritts von Frau Brabec erledigt hat und Frau Krätschmann A. und Herrn Kauf M. aufgrund der Nichterfüllung der Kriterien eine Absage erteilt werden musste.

GR Brugger Stefan bringt vor, dass in der Wohnanlage der Neuen Heimat in Kaisers insgesamt 23 Mietern bereits eine Wohnung zugeteilt wurde. Lediglich bei einigen gibt es Änderungswünsche, die vom Ausschuss und/oder dem Gemeinderat behandelt werden müssen.

7.2 Wohnungsvergabe A10 in Kaisers, 1. Bauabschnitt

GR Brugger Stefan informiert, dass Fam. Topalovic am 19.10.2020 von der Wohnungsübernahme zurückgetreten ist. Aus diesem Grund empfiehlt der Sozialausschuss die Wohnung A10 an den zweitgereihten Herrn Falkner M zu vergeben. Sollte dieser die Wohnung nicht mehr wollen, wird die Wohnung der nächstgereihten Frau Schöpf Sabine zugeteilt.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

7.3 Wohnungsansuchen Top 19, Plattestraße 40, Fam. Topalovic

Fam. Topalovic ist am 19.10.2020 von der Wohnungsvergabe der Wohnung A10 in Kaisers zurückgetreten und hat nun ein Ansuchen um Vermietung der Wohnung Top 19 in Wildmoos angesucht.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Fam. Topalovic um Vermietung der Wohnung Top 19 (Haus B), Plattestraße 40, in Wildmoos, stattzugeben.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat einstimmig die Kündigungsfrist auf das Ende des Monats November zu verkürzen.

Ein entsprechender befristeter Mietvertrag ist mit der Gemeinde abzuschließen.

7.4 Wohnungsansuchen Ötztal Tourismus, Mehrzweckgebäude Obergurgl (Gurglerstraße 118)

GR Brugger Stefan informiert, dass der Ötztal Tourismus Obergurgl um Vermietung der Wohnung Top 15 angesucht hat. Dieses Ansuchen hat der Gemeinderat abgelehnt, da die Wohnung als Notlösung für die Kindergärtnerinnen vorgesehen war. Daraufhin hat der Ötztal Tourismus Obergurgl sein Fruchtgenussrecht lt. Vertrag geltend gemacht und gleichzeitig um Vermietung der Top 19 angesucht.

GR Brugger Stefan bringt zur Kenntnis, dass am 09.11.2020 ein Treffen mit Kuen D., Frau Schmid S., Frau Riml A. und ihm stattfand, um die Problematik persönlich zu besprechen. Dort wurde vereinbart, dass der Ötztal Tourismus Obergurgl die Geltendmachung des Fruchtgenussrechtes lt. Vertrag revidiert und die Top 15 im Ausmaß von 38 m² zu einem Nettomietzins von EUR 12,42 (Index gesichert) netto exkl. Betriebskosten für die Dauer von 3 Jahren durchgehend mietet. Auch die Top 19 (= Garage des Loipengerätes) wird weiterhin vom TVB genutzt (gegenseitiger Fruchtgenuss).

Darüber hinaus bringt der Sozialausschussobmann vor, dass den Kindergärtnerinnen aufgrund einer Sperre (Lawine, Murenabgang), eine Unterkunft jedenfalls von GR Scheiber Lukas zur Verfügung gestellt wird.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen des Ötztal Tourismus Obergurgl um Vermietung der Wohnung Top 15, Gurglerstraße 118 in Obergurgl, stattzugeben.

Ein entsprechender befristeter Mietvertrag ist mit der Gemeinde abzuschließen.

In diesem Zusammenhang bringt der Bürgermeister vor, dass die Baustelle bei der Leck- und Klammgalerie dem Ende zugeht und weist daraufhin, dass er sich bereits mehrmals beim Land Tirol für den tatkräftigen Einsatz bedankt hat. Er schlägt vor aufgrund der aktuellen Corona Situation, die Kameradschaftskasse der Fa. Porr und Fa. HTB mit einem Taschengeld zu füllen. Normalerweise ladet die Gemeinde Sölden nach erfolgreichem Abschluss eines Projekts die jeweiligen Mitarbeiter der Baufirmen auf ein Abendessen ein.

8 Vergabe Kfz-Stellplätze Wildmoos

Der Ausschussobmann vom Sozialausschuss berichtet über die Anträge anlässlich der Parkplatzvergabe im Wildmoos. Vor allem das Ansuchen von Ulrich Riml, der mehrfach den GR schriftlich kontaktierte, wurde im Detail erläutert. Ulrich Riml hat das Ansuchen für den Stellplatz von Andreas Brugger gestellt, da dieser sich in unmittelbarer Nähe seines Hauses befindet.

Der Ausschuss empfiehlt die Vergabe der Parkplätze nach Einreichdatum vom ersten Parkplatz taleinwärts. Nachfolgend die Namen zu den Stellplatz-Nummern

8	Fender E.
7	Fender A.
6	Plettenberg D.
5	Gucher S.
4	Riml U.
3	Hackl B.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Empfehlung des Ausschusses Folge zu leisten. Weiters wurde einstimmig beschlossen, dass kein bestehender Pächter zu einem Parkplatztausch gezwungen werden soll.

Die Verpachtung erfolgt zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf jederzeitigen Widerruf.

GR Brugger Stefan informiert, dass am ersten Parkplatz 8 Stellplätze und am zweiten 9 Stellplätze errichtet wurden. Die leeren Stellplätze werden als Besucherparkplätze ausgewiesen.

9 Ansuchen um Übernahme von Leistungen und Kosten für das Abwasserscreening im ARA Sammelbecken in Gurgl

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, diesen TOP an die Tagesordnung zu nehmen.

Der Bürgermeister informiert, über die Abwasserscreenings im ARA Sammelbecken in Gurgl. Um das Covid-19 Konzept in Gurgl bestmöglich durchzuführen, wurde in Zusammenarbeit mit der Universität Innsbruck, folgende Leistungen und Kosten aufgewendet:

Leistungen seitens der Gemeinde bzw. ARA:

1. Beschaffung und Installation eines 24h-Probennehmers (ca. 2000.-)
2. Bereitstellung von mindestens fünf (MO, Di, Mi, Do, Fr), besser sieben (auch Sa, So), Abwasserproben pro Woche (250 mL) und Sicherstellung des Transportes (entweder mit Hollu oder Expresspost) nach Innsbruck. Die Proben von Sa und So können gemeinsam mit der Mo-Probe nach Innsbruck gebracht werden (am Wochenende laufen derzeit noch keine Analysen).
3. Bereitstellung von Abwasser-Messwerten (idealerweise Gesamt-N, Ammonium und COD) für zumindest einen Tag in der Woche. Wenn möglich, für jeden Tag den Wert der Abwassermenge (für die Berechnung der Fracht).
4. Sicherstellung, dass auch die Corona-Abwasserdaten der ARA Sölden für die Analyse zur Verfügung stehen (ist meinerseits mit Prof. Oberacher von der Medizinischen Universität schon besprochen).

Die Kosten lassen sich wie folgt darstellen:

Analytik (4 Monate, 17 Wochen)	EUR 10.200,00
Einpflege der Daten und Abwasserparameter in die Datenbank, Biostatistische Auswertungen	EUR 8.500,00
SUMME:	EUR 18.700,00

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Gesamtkosten in Höhe von EUR 18.700,00 für die Abwasserscreenings im ARA Sammelbecken in Gurgl, zu übernehmen.

GR Scheiber Lukas bringt vor, dass diese Analytik 1 von 18.000 Personen herausfiltern kann.

10 Anträge, Anfragen, Allfälliges

10.1 Erhöhung Pachtflächen (asphaltierte, nicht asphaltierte Flächen sowie Pachtflächen außerhalb des Siedlungsraumes)

GR Falkner Helmut bringt die Einsprüche bezüglich der Erhöhungen der Pachtflächen zur Kenntnis. Die Bergbahnen Sölden und Obergurgl waren bereits vorstellig und haben sich bei ihm über die enorme Erhöhung (6fache) beschwert. Darüber hinaus regt er an, die Angelegenheit noch einmal zu überdenken und zu behandeln.

Der Bürgermeister meint, dass man die Pachterhöhung im letzten Jahr genau durchdacht und gut beraten hat. Die Erhöhung wurde bereits im Vorfeld ausgiebig im Finanzausschuss sowie anschließend in der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2019 behandelt. Es hat seit dem Jahr 1984 keine Erhöhung bei den Pachtflächen gegeben. Nicht einmal eine Indexanpassung hat es gegeben. Aus diesem Grund wurde beschlossen, dass die Gemeinde Sölden die Pachtflächen erhöht. Im Vergleich zu Privatflächen ist der Tarif pro m² immer noch sehr günstig und selbst für die Bergbahnen erschwinglich. Alle Pächter wurden vor der Erhöhung zuvor schriftlich informiert. Dabei hatten die PächterInnen die Möglichkeit von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen.

GR Grüner Thomas meint, dass es in unserer Gemeinde ein paar Spezialfälle gibt, die man hierbei nicht unter einen Teppich kehren kann. Aber grundsätzlich ist er der Meinung, dass EUR 360,00 pro Jahr für einen Parkplatz sicher nicht zu teuer ist.

GR Scheiber Reinhard bringt vor, dass er ebenfalls Parkflächen der Gemeinde Sölden zu solch einem billigen Preis pachten würde. Er findet den Preis für angemessen.

GR Scheiber Lukas untermauert, dass man die Bergbahnen vergessen hat und diese jeweils über 2000 m² pachten. Diese Spezialfälle habe man nicht genauer unter die Lupe genommen, das gebe er zu.

GR Stefan Brugger meldet sich zu Wort und bittet, dass die Gemeinderäte auch in der Öffentlichkeit zu gefassten Beschlüssen stehen sollen. Er spricht namentlich GR Hans Grüner an und wirft diesen vor, den Beschluss bzgl. der Gebührenerhöhung in der Öffentlichkeit immer wieder „schlecht“ zu machen und sich von diesem zu distanzieren. GR Brugger erinnert GR Grüner daran, dass auch er bei der Vergabe am 05.11.2019 mitgestimmt hat. Lediglich GR Daniel Plattner und er selbst waren bei dieser Sitzung nicht zugegen und haben somit nicht mitgestimmt. GR Grüner nimmt die Kritik zur Kenntnis.

Der Bürgermeister hält an dem Beschluss fest und möchte keine Differenzierungen vornehmen.

Der Gemeinderat bestätigt somit den Beschluss vom 05.11.2019.

Abschließend bringt der Bürgermeister noch zur Kenntnis, dass sich einige Gemeindebedienstete mit dem Coronavirus infiziert haben. Dies betrifft vor allem den Kindergarten.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung und weist daraufhin, die MNS-Masken beim Verlassen des Gebäudes zu tragen.

Ende: 09:40 Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....
Brugger Stefan

.....
Arnold Marco